



Geschäftszeichen: **D135629/1222025**
Bearbeiter: Jennifer Köppelmayr
Tel.: +43 (0) 7277/2255-12
e-mail: gemeinde@waizenkirchen.ooe.gv.at

Waizenkirchen, am 11.12.2025

Abänderung der Wassergebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Waizenkirchen vom 25.09.2025, mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen bzw. des Wasserverbandes Prambachkirchen und Umgebung wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **17,77 Euro exkl. MWSt.** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.668,00 Euro exkl. MWSt.**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50% der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- (6) Ergänzung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:
- a) Garagen, auch freistehende, sowie Nebengebäude wie Gartenhütten und Schuppen sind nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie einen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage aufweisen.
 - b) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
 - c) Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - d) Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 50% der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.
 - e) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - f) Schwimmbäder sowie Schwimmteiche mit einem Wasservolumen $> 10 \text{ m}^3$ sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - g) Betrieblich genutzte Freiflächen bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen wie etwa Waschplätze im Freien, sind zu 50% in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - h) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - i) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- (7) Abschläge von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2:
- a) Für gewerbliche Zwecke dienende Flächen, ausgenommen bei Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, Konditoreien, Kaffeehäuser, Fremdenbeherbergungsbetrieben, Tankstellen, Servicestationen, Arztordinationen, Fleischhauereien, Bäckereien, Friseurbetrieben, Wäschereien, Textilreinigungsbetrieben und sonstigen abwasserintensiven Betrieben: 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - b) Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 75% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - c) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude: 50% Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenützungsg Gebühr

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr pro angeschlossenem Objekt in Höhe von **94 Euro exkl. MWSt.** festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt **2,35 Euro exkl. MWSt.** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Die Grundgebühr lt. Abs. (2) wird bei der verbrauchsabhängigen Gebühr bzw. bei der Verbrauchsschätzung in Abzug gebracht.
- (4) Soweit im Zuge einer Baumaßnahme eine Wasserentnahme aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde erfolgt und noch kein Wasserzähler eingebaut ist, ist eine jährliche Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese entspricht einem Wasserverbrauch von 40 m³ pro Jahr.

§ 5

Wasserzählermiete

Im Versorgungsbereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Waizenkirchen ist eine Zählermiete für Eichung und Austausch der Wasserzähler in der Höhe von jährlich **20 Euro exkl. MWSt.** für 3 m³-Zähler und **40 Euro exkl. MWSt.** für 20 m³-Zähler zu entrichten.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Trinkwassers wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke je m² Grundstückfläche **0,27 Euro**.

§ 7

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Wasserbenutzungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

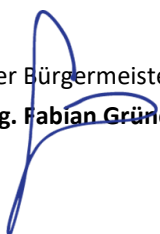
Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 08.11.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Fabian Grüneis



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Änderungen:

Gemeinderatssitzung am:	geänderte § :	rechtskräftig ab:
25.09.2025	zur Gänze neu verordnet	07.10.2025
11.12.2025	§ 2, 4, 5	01.01.2026